

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

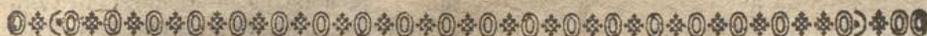
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1773

9.8.1773 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-973190](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-973190)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 9. August 1773.



Proclama.

Demnach von Er. Königl. Majestät ich Endesbenannter mittelst allerhöchsten Königl. Rescripts vom 2ten July dieses Jahrs allergnädigst committiret worden, die Publication nachstehenden Proclamatis, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Hüben allen und jeden, welchen daran gelegen, hiedurch zu wissen, daß Wir aus bewegenden Ursachen dienlich und nöthig finden, von den auf Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst insonderheit haftenden etwanigen Schulden, die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung bemeldter Graffschaften oder von Uns Selbst contrahiret seyn möchten, und über welche von Denenelben oder Uns wirkliche Verschreibungen ausgestellt und Abhandlungen getroffen, oder die sonst aus irgend einigem Grunde oder Ursache entstanden wären, und weshalb jemand eine liquide oder illiquide Forderung zu formiren sich berechtigt hielte, eine genaue und zuverlässige Kenntniß zu erlangen, auch völlig sicher zu seyn, daß in der Zeittfolge sich niemand weiter mit irgend einer auf gedachten Graffschaften insbesondere vermeintlich haftenden Schuldforderung, die aus den vorigen Zeiten bis hiezo entstanden seyn sollte, melden könne.

Wann Wir nun zu dem Ende alle, welche hiebey ein Interesse haben, gehörig vorzuladen und desfalls gegenwärtiges öffentliches Proclama abzulassen Uns entschlossen; Als mandiren und befehlen Wir hiemit sub poena præclausi & perpetui silentii allen und jeden, welche an Uns, wegen einiger auf Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst sammt incorporirten Länden, insbesondere haftenden Schuld, die von Unsern Vorfahren an der Regierung gedachter Graffschaften oder von Uns Selbst contrahiret worden, und über welche Dieselbe oder Wir eine ausdrückliche Verschreibung ausgestellt, oder eine Abhandlung getroffen hätten, oder die sonst, ex quoecunque capite vel causa es seyn mögte, entstanden wäre, irgend eine gegründete Ansprache und Forderung, sie mögen solche für liquid oder illiquid halten, zu haben und formiren zu können vermeinen, daß sie, und zwar die in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst sich aufhaltende innerhalb zweyen, die Auswärtigen aber innerhalb dreyen Monaten à Dato Publicationis dieses Proclamatis, sich damit in Unserer Stadt Oldenburg bey Unserm Justiz, und Regierungs Rath August Gottlieb von Berger angeben, ihre in Händen habende Verschreibungen, Abhandlungen, Versicherungs Acten, auch sonstige Brieffschaften und Documenten originaliter produciren und beglaubte Abschriften davon beym Protocoll zurücklassen, nichtwe-niger die Auswärtigen zu Oldenburg Procuratores ad Acta bestellen sollen. Mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß diejenige, welche sich mit ihren Forderungen und Præensionen in der vorgeschriebenen Frist nicht angeben, damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ist als dann und dann als ist ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie gänzlich præcludiret seyn sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedrucktem Inseigel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 2ten July 1773.

Christian R.



A. P. Gr. v. Bernstorff.

in den hiesigen Graffschaften zu veranstalten und zugleich dasjenige, was hiebey erforderlich ist, zu besorgen und auszurichten; als wird zu Befolgung allerhöchst gedachten Rescripti, obiges öffentliches Proclama hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben demnach und in Beyhalt desselben die Beykommende und zwar die Einheimischen bis zum 1sten October, die Auswärtigen aber bis zum 1sten November sich an nachbemeldten Tagen in jeglicher Woche, am Freytag und Sonnabend, als welche ihnen dazu gesetzt werden, mit ihren Angaben bey mir zu melden, und bey den zu producirenden Originalien die beglaubte Abschriften, so ad Acta zurückbleiben, zugleich mit einzuliefern.

Oldenburg, den 24sten July 1773.

ex speciali commissione Regis.

A. G. von Berger.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist weyland Johann Müllers Kinder Vormund, Hinrich Gäting, gesonnen, das, aus des Dierk Thomsen Concurs geldsete, beym Esenshammer Siet belegene Haus, nebst 12 dreyviertel Stück freyen Landes, auch einen Kahn und einige Mobilien und Moveantien, in des gedachten Dierk Thomsen Behausung, am 20sten Sept. a. c. verkaufen, oder, falls nicht hinlänglich gebothen würde, das Haus und Land verheuern zu lassen.

Die Angabe ist den 6ten Sept. a. c., bey hiesiger königl. Regierung und Ober-Appellations-Gerichte.

- 2) Detlef Reinhard Maes und dessen Ehefrau, haben ihr, in Develgönne belegenes Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Speicher, Graft, Garten, Staketten, Planken und dem Plage, worauf das alte abgebrannte Gebäude gestanden, nichtweniger die auf dem Wärf befindlichen alten Steine und Holz-Materialien, imgleichen auch den Kirchenstand oben bey der Prieche in der Strüchhauser Kirche, sammt allen übrigen Pertinentien, an Johann Wessels, Harmen Rogge, Claus Hohn und Gerd Hohn, verkauft.

Die Angabe ist den 7ten Sept. a. c., beym königl. Develgönnschen Landgerichte.

- 3) Lüder Kloppenburg, hat seine, im Morgenlande belegene, acht Stück Landes, an Johann Harm Meyer verkauft.

Die Angabe ist den 6ten Sept. a. c., beym königl. Schweyer Amtsgerichte.

- 4) Eylert Kuhlmann ist gesonnen, seine, beym Holzwarder Siet belegene, an Gerd Fischbecken und Dierk Hagelsteden Land benachbarte Hoffstelle, mit 11 dreyviertel Stück Landes und Pertinentien, am 4ten Sept. in Wilm Koopmanns Behausung, zu Holzwarden, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., beym königl. Develgönnschen Landgerichte.

II. Privatsachen.

- 1) Weyland Henke Borggräfen Kinder Vormündere, Eilert Fuhrken und Consorten, sind mit gerichtlicher Bewilligung gesonnen, von ihrer Pupillen zum Eüder Schwen belegenen Bau 40 Stück Meyland nebst Wohnhaus, Rocken und Torndörren, am 20sten dieses, Nachmittags um 1 Uhr, in Christopher Cordes Wirthshaus, zum Schweyer Kirchdorf, durch den Herrn Berganter Erdmann, öffentlich, meißbietend verheuern zu lassen.

- 2) Jürgen Herken, im Oldenbrock Mittelort, ist gesonnen, am 7ten Septembr. a. e. als am Dienstage nach dem 13ten Sonntage post Trinitatis, bey der Oldenbrocker Mühle 44 Stück drey- und vierjährige grosse feisse Ochsen, sodann 28 Stück zwey- jährige Ochsen und zwey feisse Kühe, öffentlich, an den Meistbietenden, verkaufen zu lassen.
- 3) Es ist der Herr Ober-Postcommissaire Kömer gewillet, eine Weide mit Gärsten, vor dem Haaren Thor, auf dem Halm, unter der Hand zu verkaufen; wessfalls sich die Liebhaber in dieser Woche bey demselben zu melden gelieben wollen. Die Weide ist ungefähr 34 Scheffel Gärsten Einsaat groß.
- 4) Bey der 41sten Ziehung der Altonaer Zahlenlotterie sind die Nummern 54, 12, 82, 31, 87 herausgekommen. Zur 42sten Ziehung kan man bis den 21sten dieses neue Loose erhalten. Schwartzing.
- 5) Der Kaufmann Lubbe Spassen, zu Ruhwarden, und weyland Claus Menken Kinder Vormünder, Johann Hinrich Menken und Wilhelm Schröder, sind gewillet, ihre zu Ruhwarden belegene Hoffstelle mit ungefähr 36 Fäden Grodenland, wovon ungefähr 17 Fäden gepflüget worden, und worunter zwey Fäden so diesen Sommer güst gepflüget worden, am 18ten August, in wehl. Johann Hinrich Möhlmanns Wittwen Hause, zu Ruhwarden, auf drey Jahre aus der Hand zu verheyern.
- 6) Bey dem Sattler Simon Boyser hieselbst steht eine Chaise zum Verkauf.
- 7) Hilmer Menken, zum Schlütter, in der Hausvogtey Delmenhorst, hat vor einigen Tagen ein altes schwarzes Mutterpferd, mit einigen grauen Haaren am Kopfe von seinem Lande verlohren. Wer es ihm wieder liefert, erhält eine gute Belohnung.
- 8) Dem Hinrich Wilhelm Lubben, zu Harmenhufen, im Kirchspiel Burhave, ist in seiner Weide auf dem Blexer Sande ein Stück Vieh zugelaufen, welches der Eigenthümer gegen Anweisung der Merkmale und Erlegung des Gras- und Futtergeldes wieder erhalten kan.
- 9) Der Herr Auctions-Verwalter Messing hieselbst lästet allen denjenigen, welche ihm aus verschiedenen allhie gehaltenen Bergantungen schuldig sind, bekannt machen, daß, wann nicht der Abtrag der Schuld innerhalb acht Tagen verfügt wird, ihnen nothwendig Kosten verurfachet werden müssen.
- 10) Wehl. Eiler Schimmelpennings Erben lassen am 16ten dieses Monats August und folgenden Tagen, in ihrem Wohnhause, zu Stollhamm, ihres Erblassers sämtliche beträchtliche Moventien und Mobilien, auch fettes Vieh, Früchte auf dem Halm und Heu in Hocken, mit gerichtlicher Erlaubniß, öffentlich, an den Meistbietenden verkaufen.
- 11) Carsten Buse sen. will 10 Fäden Land, nahe bey Alens zu Carse belegen, wählen lassen, und zwar die Grabens von drey ein halben Fuß weit, und sechs Fuß tief. Wer diese Arbeit die Ruthe für 18 Grote in Gold anzunehmen Lust hat, wird ersuchet sich mit dem fordersamsten bey ihm einzufinden.
- 12) Die Frau Generalleutenantin de Chevesses sind gesonnen, Throselben, im Stollhammer Kirchspiel belegenes, adelich freyes Gut, Deichhof genannt, und die auch dafelbst liegenden, vormals Herrn Eilert von Tungenl zuständig gewesene, 51 Fäden adelich freyes Land, zu verkaufen. Diejenigen, so solches zu kaufen Lust haben, können sich bey dem Herrn Canzleyrath von Rohden zu Ekhorn, oder bey dem Herrn Verwalter Schnötter zu Warfeld, melden.
- 13) Die verwittwete Frau Regierungsrätthin Garlicks ist gesonnen, den in Feverland belegenen, und von Privat-Interessenten vormals auf eigene Kosten eingedeichten, sogenannten Anhaltiner Groden, aus freyer Hand zu verkaufen. Solche Groden aber bestehen aus folgenden Landgütern mit ihren Behausungen:
 - (1) Das Landgut Carelseck, groß 293 Gras, 175 Rutthen, neun Fuß, oder 196 zwey- drittel Matten. Hiezu können noch auffser dem gewisse in Erbpacht genommene 24 Matten und 10 Grasfen geleyet und übertragen werden. Auch wird hiebey angezeigt, daß man die Macht habe das Landgut in zwey oder drey Theilen zu trennen und zu verpfänden. Die ihige Heuer des Landguts beträgt das Matt eine Pistole oder fünf Rthlr. in Golde, und an jährlichen Naturalien Zugabe zwey-

- achtel Butter, 100 Pfund süsse Milchskäse, ein Schwein nicht unter 160 Pfund, eine Tonne Merken Korn.
- (2) Das Landgut Eilshausen, groß 235 Graß, 163 Ruthen, 1 ein halbes Zick, oder 160 Matten; wovon die jährliche Heuer das Matt eine Pistole oder 5 Rthlr. in Golde, und an Zugaben zweyachtel rothe Butter, 100 Pfund süsse Milchskäse, ein Schwein, nicht 160 Pfund, eine Tonne Merken Korn.
- (3) Hinrich Willken Land, groß 58 Graß, 175 Ruthen, 12 Fuß, oder 39 Matten; die jährliche Heuer trägt 200 Rthlr. in Gold, und eine Tonne Roeken an jährlicher Zugabe.
- (4) Das Kalkhaus, so zum Handel gelegen und in Possession der Accise: Freyheit ist, nebst dabey gebrauchten zwey Matten Landes!
- (5) Eine Erb- und Grundheuer am Wedenser alten Deiche, die jährlich fünf Rthlr. 15 Schaaß abwirft.

Hey diese zu verkaufenden Groden: Ländereyen ist überhaupt annoch zu bemerken:

- (a) Daß von jedem Grafe jährlich pro Canone und bey Sterb- und Veränderungs- Fällen zwey Rthlr. statt des Weinkaufs, an die Cammer erlegt werden.
- (b) Es betragen also mit Einschluß gesammter Auf- und Schreibgelder von
- | | | | | |
|--|------------|---|----|------------------|
| Carlseck, die jährlichen reinen Cammer- Abgaben | 374 Rthlr. | 9 | 5 | — |
| Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs- Fällen | 906 | — | 26 | 5 |
| Von Eilshausen die jährliche Cammer- Prästanda | 300 | — | 15 | 17 $\frac{1}{2}$ |
| Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs- Fällen | 729 | — | 9 | 15 |
| Von Hinrich Willken Land jährlich | 75 | — | 17 | 12 $\frac{1}{2}$ |
| Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs- Fällen | 176 | — | — | — |
- Das Kalkhaus ist ganz frey.

- (c) Außer diesen unveränderlichen ständigen und per pacta conventa von der entrentirten Bedeckung mit der Landesherrschaft regulirten Cammer- Abgaben, sind die Länder von allen sonstigen Abgängen, Beyträgen und Beschwerden, ohne Unterscheid und zu allen Zeiten befreuet. Haben also mit Kirchen- und Schul- Gebäuden, Sielen und Deichen und dergleichen Belästigungen nichts zu schaffen.
- (d) Haben die Besitzer dieser Gründe das Privilegium, daß sie nicht nöthig haben, die Cammer- Gefälle und Weinkaufs- Gelder gleich andern in Golde zu bezahlen; sondern sie sind nur zur Erlegung unverruffener groben Courant- Münze, jedoch nicht unter sechs Grotenstücken, verbunden.
- (e) Seyn auf dem Lande hinlängliche starke und größtentheils noch neue, wenigstens gut unterhaltene Gebäude vorhanden; auch werden bey jedem Landgute, Kirchen- und Lagerstellen zu Hohenkirchen angewiesen und mit übergeben.
- (f) Soll der Groden vorangezeigtermassen entweder Stückweise oder auch ganz bey- sammen verkauft werden.
- (g) Falls dem Käufer damit gedienet, kann er die Hälfte oder auch Zweydrittel der Kaufgelder im Lande Zinsträglich auf eine selbst beliebige Art, unter sich behalten. Die Liebhaber, welche von obbesagten Grundstücken eins oder das andere zu erkauften willens seyn dürften, werden sich an dem zum Verkauf angesetztem Tage, als am 18ten des Monats August allhier in der Stadt Jever, in des Gastwirths Herrn Hammerschmidts Wohnhause einfinden, und falls sie vorher annoch von dem einen oder andern nähere Erkundigung einzuziehen nöthig finden sollten, so haben sie sich schriftlich oder mündlich an den Herrn Advocat von Houwrich in Jever zu wenden, und von diesem nähere Erläuterung zu gewärtigen.

